

- zur Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranmeldung durchzuführen sind
- zu den Erklärungen zu den Feststellungen nach den §§ 27, 28 und 38 KStG und
- zur Erklärung zur Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG)

Abgabefrist: 31. Mai 2015 Werden **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** bezogen und endet das Wirtschaftsjahr 2014/2015 nach dem 28. 2. 2015, braucht die Erklärung erst bis zum Schluss des fünften Monats nach Ablauf dieses Wirtschaftsjahres abgegeben zu werden.

I. Vordruckübersicht

Die nachfolgenden Vordrucke sind auszufüllen von

KSt 1 A		KSt 1 B	KSt 1 C
unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, bei denen nach § 8 Abs. 2 KStG ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen können (auch, wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat und während der beschränkten Steuerpflicht Einkünfte bezogen wurden):		unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen auch andere Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb vorliegen können, wenn sie	beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften
1. Kapitalgesellschaften, 2. Genossenschaften	1. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit 2. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	1. nicht steuerbefreit sind oder 2. steuerbefreit, aber partiell steuerpflichtig sind, z. B. Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts (auch, wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat und während der beschränkten Steuerpflicht Einkünfte bezogen wurden)	
Anlage A – Nicht abziehbare Aufwendungen			
Anlage AE – Ausländische Einkünfte / Anzurechnende ausländische Steuern / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten			
Anlage B – Beteiligungen an anderen Körperschaften			
Anlage BE – Ergänzung zur Anlage B – Ermittlung der steuerfreien Bezüge lt. Zeile 6 der Anlage B unter Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 5 und 6 KStG			
		Anlage EÜR – Einnahmenüberschussrechnung; bei Bruttoeinnahmen ab 17 500 €, soweit keine Bilanz erstellt wird	
Anlage GR – Genossenschaften und Vereine			
Anlage OG – Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organgesellschaften			
Anlage OT – Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organträgern			
Anlage ÖHK – Spartentrennung – Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte und des abziehbaren Verlustes bzw. Verlustvortrags (auch soweit Organgesellschaft)			
Anlage Spartenübersicht – für Gesellschaften i.S. des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG (auch soweit Organgesellschaft) und Gesellschaften oder BgA, die Organträger solcher Gesellschaften sind			
Anlage SP – Besondere Anlage für den Spendenabzug bei vortragsfähigen Großspenden			
Anlage WA – Weitere Angaben			
Anlage Zinsschranke (KSt) – Ermittlung der abziehbaren Zinsaufwendungen, Feststellung des Zinsvortrags und des EBITDA-Vortrags			
		Anlage L – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
		Anlage V – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
<p>KSt 1 F – Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos, des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals sowie des Endbetrags an EK 02 – mit vereinfachter Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG).</p> <p>Die ausführliche Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (Vordruck KSt 1 F - 27/28) ist zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> in Umwandlungsfällen, bei Liquidation, wenn ein Sonderausweis vorhanden ist, bei Nennkapitalveränderungen außerhalb von Umwandlungen, bei Organgesellschaften, in umwandlungsähnlichen Fällen bei Betrieben gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit. beim Erwerb oder der Weiterveräußerung bzw. Einziehung eigener Anteile <p>Die Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG (Vordruck KSt 1 F-38) ist zu verwenden in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 34 Abs. 14 KStG gestellt wurde.</p>			
		<p>KSt 1 Fa – Erklärung zur gesonderten Feststellung</p> <ul style="list-style-type: none"> des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) für Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Ausnahme der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind. des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG) für Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit. 	
KSt 1 F-27/28 – Anlage zu KSt 1 F – Ausführliche Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG)			
KSt 1 F-38 – Anlage zu KSt 1 F – Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags aus dem EK 02			
KSt 1 F-2 WJ – Anlage zu KSt 1 F – Aufteilung des Verlustabzugs für Zwecke des § 35 KStG auf zwei im Veranlagungszeitraum endende Wirtschaftsjahre			

Die Steuererklärungen sind elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php. Die Abgabe der Erklärungen in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig (vgl. § 150 Abs. 8 AO).

II. Hinweise zum Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärungsvordrucke

Die Steuererklärungsvordrucke KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C beinhalten die Angaben zur Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranlagung durchzuführen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 8c KStG, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG),
- Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 und 10 KStG, § 10d Abs. 4 EStG),
- Feststellung des Zinsvortrags und des EBITDA-Vortrags (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG, § 10d Abs. 4 EStG).

Die Erklärung zur Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG) soll mit der Körperschaftsteuererklärung der Organgesellschaft verbunden werden.

Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, ist der Sachverhalt gesondert zu erläutern. Übermitteln Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege gesondert.

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Beim Steuerklärungsvordruck KSt 1 B und KSt 1 C:

§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 8a KStG sowie § 8b KStG sind bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte zu berücksichtigen.

Beim Steuerklärungsvordruck KSt 1 B:

Wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat, sind die während der Zeit der beschränkten Steuerpflicht erzielten Gewinne/Verluste bzw. Einnahmen und Werbungskosten bei der jeweiligen Einkunftsart mit zu erklären.

- 1 Wenn in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen der Organgesellschaften Zinsaufwendungen und Zinserträge im Sinne des § 4h Abs. 3 EStG enthalten sind, sind diese bei Anwendung des § 4h Abs. 1 EStG beim Organträger einzubeziehen (§ 15 Satz 1 Nr. 3 Satz 3 KStG). Dabei sind auch die Zinsaufwendungen und Zinserträge zu berücksichtigen, die aufgrund von Darlehensverhältnissen zwischen Organträger und Organgesellschaften innerhalb des Organkreises geleistet wurden.
- 2 In den Zeilen 20 ff. des Vordrucks KSt 1 A bzw. in der Anlage A sind auch die entsprechenden Beträge zu berücksichtigen, die in den der Körperschaft zuzurechnenden Einkommensbeträgen von Personengesellschaften/Gemeinschaften enthalten sind, an denen die Körperschaft unmittelbar oder mittelbar (über eine andere Personengesellschaft) beteiligt ist.
- 3 Einzutragen ist
 - a) in Zeile 20 des Vordrucks KSt 1 A:
 - der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Steuerbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag),
 - b) in Zeile 21 des Vordrucks KSt 1 A:
 - bei Kapitalgesellschaften: der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag,
 - bei anderen Körperschaften: der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Handelsbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag).
- 4 Im Organkreis werden die Kürzungen und Hinzurechnungen nach § 8b KStG in Zeile 14 ff der Anlage OT vorgenommen.
- 5 Bei Organträgern sind hier auch solche Beträge einzutragen, die nach § 14 Abs. 3 KStG als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaften an den Organträger gelten (Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben).
- 6 Einkommen i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 1 KStG ist der Betrag aus Zeile 54 des Vordrucks KSt 1 A, Zeile 52 des Vordrucks KSt 1 B bzw. Zeile 42 des Vordrucks KSt 1 C.
- 7 Soweit Anträge nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 EStG gestellt werden, sind diese innerhalb der gesonderten Ermittlung zu stellen und die jeweiligen Beteiligungen genau zu bezeichnen.
- 8 Der Freibetrag nach § 24 KStG steht nur solchen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu den Einnahmen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG gehören. Er kommt nicht in Betracht, wenn der Freibetrag nach § 25 KStG beansprucht werden kann. Die Regelung des § 24 KStG gilt auch in den Fällen einer nur teilweisen Steuerpflicht. Vgl. im Einzelnen R 72 KStR.
- 9 In den Zeilen 39a und 39c des Vordrucks KSt 1 A und Zeilen 5, 6, 12, 14, 15, 19 und 20 des Vordrucks Anlage B sind keine Bezüge, Gewinne und Gewinnminderungen einzutragen, die auf Anteile entfallen, die über eine Mitunternehmerschaft gehalten werden, deren Gewinnfeststellung **wegen der Berücksichtigung des § 15a EStG** nach der so genannten **Nettomethode** erfolgt ist. Bei der Nettomethode wird je nach Rechtsform des Beteiligten § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 6 UmwStG und § 7 UmwStG bereits bei der Ermittlung des Gewinnanteils des jeweiligen Mitunternehmers berücksichtigt. Da in diesen Fällen bereits der Gewinnanteil des Mitunternehmers und entsprechend der Betrag lt. Zeile 20 bzw. 24a des Vordrucks KSt 1 A vermindert oder erhöht ist, hat in den genannten Zeilen eine nochmalige Kürzung bzw. Erhöhung zu unterbleiben.
- 10 Nach § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG kann auf den Verlustrücktrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Hier sind nur die Beträge, für die ein Verlustrücktrag beansprucht wird, einzutragen. Ist hier ein Eintrag nicht erfolgt, wird der Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG in maximaler Höhe durchgeführt.

- 11 Nicht ausgeglichene Verlustvorträge einzelner **gleichartiger** Betriebe gewerblicher Art aus der Zeit vor einer Zusammenfassung i.S. des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KStG können auch bei dem zusammengefassten Betrieb gewerblicher Art abgezogen werden. Einzutragen sind die auf Veranlagungszeiträume vor der Zusammenfassung entfallenden Verlustvorträge der bisher einzelnen gleichartigen Betriebe gewerblicher Art.
- 12 Hier ist der Solidaritätszuschlag einschl. des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer (bei einem Organträger: abzüglich des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer der Organgesellschaft) einzutragen.
- 13 Insbesondere bei fehlendem Nachweis ist die Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG).
- 14 Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaft(en).
- 15 Hier einzutragen sind die Beträge **nach** der Verrechnung mit Erstattungen. Bei Zinsen nach § 233a AO sind hier nur solche Erstattungsbeträge zu berücksichtigen, die auf der Minderung zuvor festgesetzter Nachzahlungszinsen beruhen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Erstattungszinsen nach § 233a AO, da es sich insoweit nicht um die nachträgliche Herabsetzung nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben der Vorjahre handelt. Vgl. R 48 Abs. 2 KStR.
- 16 Zuzüglich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaft(en).
- 17 Bei Verwendung der Körperschaftsteuererklärungsdrucke KSt 1 B und KSt 1 C ist zu beachten, dass der Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG und der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG jeweils als Bestandteil der Einkünfte mit angegeben werden.
- 18 Negative Einkünfte und Gewinnminderungen i.S. von § 2a Abs. 1 EStG können nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und aus dem selben Staat, in den Fällen des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b EStG der selben Art, in den Fällen der Nr. 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus dem selben Staat, ausgeglichen werden. Die in den Zeilen 34 – 37 jeweils Sp. 4 der Anlage AE einzutragenden negativen Einkünfte und Gewinnminderungen dürfen in anderen Zeilen dieser Anlage nicht enthalten sein.
- 19 Hier ist eine Erhöhung des Bilanzgewinns aus der Aktivierung der Minderabführung (= Einlage) auf dem Beteiligungskonto des Organträgers an der Organgesellschaft zu neutralisieren.
- 20 Abzüglich des darin enthaltenen, von der Organgesellschaft selbst zu versteuernden Einkommens.
- 21 Im Falle einer Verschmelzung zur Neugründung ist eine Anfangsfeststellung des Einlagekontos gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG durchzuführen. Die entsprechenden Anfangsbestände (Summe der Endbestände der übertragenden Körperschaften) sind hier einzutragen.
- 22 Einschließlich des Berichtigungsbetrages nach § 1 AStG, des Hinzurechnungsbetrages gemäß §§ 10 bis 12 AStG, nach Hinzurechnung der nicht abziehbaren Ausgaben, sowie der nicht abziehbaren Verluste.
- 23 Bei Zurechnung von negativen Einkünften bzw. bei nicht zu berücksichtigenden Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten (Zeile 38 Spalte 7 Anlage AE) hat eine Zuordnung bei der jeweiligen Einkunftsart zu erfolgen. Beim Abzug von positiven ausländischen Einkünften (Zeile 38 Spalte 8 Anlage AE) hat ebenfalls eine Zuordnung bei der jeweiligen Einkunftsart zu erfolgen. Korrekturbeträge nach § 2b EStG 2002¹⁾ sind bei der jeweiligen Einkunftsart zu berücksichtigen.
- 24 Nach Berücksichtigung der auf diese Einkünfte entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen, für die nach § 26 Abs. 1 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG i. V. mit § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (vgl. Zeilen 21 bis 24 der Anlage AE).
- 25 Für vorgelagerte Organgesellschaften, bei denen eine Verlustverrechnung mit einem selbst zu versteuernden Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG stattgefunden hat, ist hier das um die Verlustverrechnung neutralisierte zu versteuernde Einkommen einzutragen.
- 26 Einschließlich eines Berichtigungsbetrages nach § 1 AStG und nach Hinzurechnung der nicht abziehbaren Ausgaben sowie nicht abziehbarer Verluste.
- 27 In den Fällen der Textziffer 75 des BMF-Schreibens vom 12.11.2009 (BStBl I S. 1303) ist hier der festgeschriebene und wieder auflebende Verlustvortrag einzutragen.
- 28 Für die Einkommensermittlung ist auch der Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die Organträger ist, wie ein Organträger zu behandeln.
- 29 Übertragungsgewinne i. S. des § 11 UmwStG unterliegen bei einer Verschmelzung oder Aufspaltung nicht der Gewinnabführungsverpflichtung und sind von der Organgesellschaft selbst zu versteuern (ermittelt nach allgemeinen Regelungen, z. B. Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG bei der Organgesellschaft).
- 30 Im Falle des Wiederauflebens einer Forderung des Gesellschafters nach vorangegangenem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein ist der im Zeitpunkt des Verzichts werthaltige Teil in Zeile 33 des Vordrucks KSt 1 A und in Zeile 15 des Vordrucks KSt 1 F - 27/28 bzw. Zeile 31 des Vordrucks KSt 1 F als Negativbetrag zu berücksichtigen.
- 31 Liegt bei einer Umwandlung im Rückwirkungszeitraum beim übertragenden Rechtsträger ein Anwendungsfall des § 8c KStG vor, ist hier auch der insoweit nicht zu berücksichtigende Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums einzutragen.
- 32 Es liegen mehrere Leistungen vor, wenn z. B. mehrere Gewinnausschüttungsbeschlüsse im Wirtschaftsjahr gefasst wurden oder offene und verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Mehrere Leistungen liegen nicht vor, wenn eine Ausschüttung/Leistung an mehrere Anteilseigner erfolgte.
- 33 Für die Beurteilung der Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG kommt es auf die Höhe der Beteiligung zu Beginn des **Kalenderjahres** an, in dem die Bezüge zugeflossen sind oder steuerrechtlich als zugeflossen gelten; das gilt auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr.
- 34 Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 ist das Bundeszentralamt für Steuern für Veranlagungen nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG zuständig, sofern **ausschließlich** beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG unterliegen haben. In diesem Fall ist die Steuererklärung an das Bundeszentralamt für Steuern (Referat St II 9 Abzugsteuer, 53221 Bonn) als zuständige Finanzbehörde zu richten.
Werden sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterliegen haben als auch weitere inländische Einkünfte bezogen, und wird eine Veranlagung beantragt, bleiben weiterhin die Finanzämter zuständig.
- 35 Gilt entsprechend im Falle der Leistung einer Entschädigungszahlung bei der Einziehung eigener Anteile ohne einen vorangegangenen Erwerb. Ist bei der Einziehung nicht zugleich eine Kapitalherabsetzung erfolgt, so ist Abschnitt I. Zeilen 41c bis 41e zusätzlich zu beachten.

1) EStG 2002 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210).

- 36 Für den Fall einer fiktiven Kapitalherabsetzung durch den Erwerb eigener Anteile – siehe Abschnitt D. Zeilen 14a ff.
- 37 Einzutragen sind die Steuerabzugsbeträge, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen. Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG sind der ausländische Steuerbescheid und der Zahlungsnachweis gesondert zu übermitteln.
- 38 Bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages sind die begünstigten Wirtschaftsgüter in den dem Finanzamt gesondert zu übermittelnden Unterlagen ihrer Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben (§ 7g Abs. 1 Nr. 3 EStG).
- 39 Die Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG umfasst bei einer mehrstufigen Organschaft auch die entsprechenden Beträge der Gesellschaft(en), die der Organgesellschaft lt. Zeile 2 der Anlage OT als deren Organgesellschaft(en) vorgelagert sind.
- 40 Ein nach § 7g Abs. 1 EStG abgezogener Investitionsabzugsbetrag ist nach § 7g Abs. 3 EStG rückgängig zu machen, wenn die Investitionsabsicht aufgegeben oder die Investition innerhalb der dreijährigen Investitionsfrist nicht durchgeführt wird. Das gleiche gilt gemäß § 7g Abs. 4 EStG, wenn das erworbene Wirtschaftsgut nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verwendungsvoraussetzung). Das die Rückgängigmachung auslösende Ereignis ist dem Finanzamt anzuzeigen (BMF-Schreiben vom 20.11.2013, BStBl I S. 1493, Randnummer 64).

Abkürzungsverzeichnis (Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung.)

KStG	= Körperschaftsteuergesetz	AusInvG	= Gesetz über die steuerlichen Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	AO	= Abgabenordnung
UmwStG	= Umwandlungssteuergesetz	REITG	= Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen	ASiG	= Außensteuergesetz
EStG	= Einkommensteuergesetz				

Anleitung

- zur Erklärung für die Zerlegung der Körperschaftsteuer
(Vordruck KStZerl 1 und KStZerl 1E)
- zur Anlage Beteiligung zur Erklärung für die Zerlegung der Körperschaftsteuer
(Vordruck KStZerl Bet)
- zur Erklärung für die Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen
(Vordruck KStZerl Vorausz)

Abgabefrist: 31. Mai 2015

Abkürzungen:

AO = Abgabenordnung
AStG = Außensteuergesetz
BewG = Bewertungsgesetz
BStBl = Bundessteuerblatt

EStG = Einkommensteuergesetz
EW = Einheitswert
GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
GewStH = Gewerbesteuerhandbuch 2009

GewStG = Gewerbesteuergesetz
GewStR = Gewerbesteuer-Richtlinien
KStG = Körperschaftsteuergesetz
UmwStG = Umwandlungssteuergesetz

Erläuterungen zum Vordruck KStZerl 1, KStZerl 1E, KStZerl Bet und KStZerlVorausz

A. Allgemeines

Der Körperschaftsteuerzerlegung unterliegen

- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2 Nr. 1 KStG
- die im Veranlagungszeitraum im Inland außerhalb des nach § 1 Abs. 1 ZerlG unmittelbar steuerberechtigten Landes eine Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten haben, wenn die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge verbleibende Körperschaftsteuer (KSt) abzüglich eines Auszahlungsbetrages nach § 37 Abs. 5 Satz 4 sowie Abs. 6 Satz 2 KStG (KSt-Guthaben) und zuzüglich eines KSt-Erhöhungsbetrages nach § 38 Abs. 6 bis 10 KStG mindestens einen absoluten, d. h. positiven oder negativen Betrag von 500.000 € erreicht (§ 2 Abs. 1 ZerlG).

B. Zerlegungsmaßstab und Gewichtung

Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne im Kalenderjahr. Eintragungen zum Zerlegungsmaßstab sind nur vorzunehmen, wenn ein vom Regelfall abweichender Zerlegungsmaßstab vorliegt. Eintragungen sind bei besonderer Zerlegung der Körperschaftsteuer mit dem Zerlegungsschlüssel (vgl. § 2 Abs. 1 ZerlG) einzutragen. Die Eingabe der Art des Zerlegungsmaßstabs erfolgt mit einem zweistelligen Wert:

Maßstab	Einheit	Wert
Abbaufläche	qm	25
Abwassermenge	cbm	42
Anlagewerte	€	23
Anschlusswerte	Anzahl	29
Arbeitnehmer	Anzahl	30
Arbeitslöhne	€	10
Arbeitslöhne (Netz)	€	48
Arbeitslöhne (Nicht-Netz)	€	47
Arbeitslöhne (Organgesellschaft)	€	46
Arbeitsstunden	Std	35
Baukosten	€	39
Bausparsummen	€	22
Betriebseinnahmen	€	11
Bilanzsummenanteile	€	19
Familienangehörige	Anzahl	31
Gas, Abgabemenge	cbm	15
Gaseinnahmen	€	12
Gewinn	€	20
Glasfaserkabelänge	km	43

Grundstücksfläche	qm	24
Hauptleitungslänge	km	27
Hausanschlüsse	Anzahl	28
Kilometer, gefahrene	km	37
Kinder	Anzahl	32
Kinder, schulpflichtige	Anzahl	33
Miete für Anlagegüter	€	40
Nach Vereinbarung		78
Prozentsatz	%	44
Rohrnetzlänge	km	26
Sachanlagevermögen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG)	€	77
Sendeminuten	Min	36
Spareinlagen	€	21
Strom, Abgabemenge	kwh	16
Stromeinnahmen	€	13
Umsätze	€	45
Umsätze (Netz)	€	49
Umspannwerke	Anzahl	41
Warenbezüge	€	18
Wasser, Abgabemenge	cbm	17
Wassereinnahmen	€	14
Wasserförderung	cbm	38
Zeitliche Aufteilung	Min	34

Liegen mehrere Zerlegungsmaßstäbe vor - es sind bis zu fünf verschiedene Zerlegungsmaßstäbe eingetragbar - sind auch die Gewichtungen jedes einzelnen Zerlegungsmaßstabs anzugeben. Liegt nur ein vom Regelfall abweichender Zerlegungsmaßstab vor, ist keine Angabe zur Gewichtung zu tätigen.

C. Gemeinden

Es ist die Gemeinde einzutragen, in der die Betriebsstätte belegen ist. Für jede Gemeinde ist nur ein Eintrag vorzunehmen. Bei mehreren Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde sind die jeweiligen Zerlegungsmaßstäbe daher zusammenzufassen.

Sind Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten belegen, ist die Gemeinde einzutragen, die durch Rechtsverordnung heheberechtigt ist. Es ist nicht die verwaltende Gemeinde (z.B. Samt- oder Verbandsgemeinde) einzutragen.

Wegen der Nichtberücksichtigung bestimmter Betriebsstätten bei der Zerlegung bei Eisenbahn-, Bergbau- und Versorgungsunternehmen vgl. § 28 Abs. 2 GewStG.

In den Fällen des § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG sind die bisherigen Gebietsanteile der Gemeinden und deren bisherige Gemeindeschlüssel einzutragen.

D. Betriebsstätten

Es sind alle inländischen Betriebsstätten aufzunehmen, die im Laufe des Kalenderjahrs bestanden haben.

Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

- die Stätte der Geschäftsleitung;
- Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
- Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Organgesellschaften und deren Betriebsstätten gelten in den Fällen der §§ 14 und 17 KStG (Organschaft mit Gewinnabführungsvertrag) als Betriebsstätten des Organträgers.

E. Arbeitslöhne

Anzusetzen sind die ungerundeten Arbeitslöhne, die an die in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Arbeitslöhne sind die Arbeitslöhne i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, d. h. Gehälter, Löhne, nicht nach dem Gewinn berechnete Gratifikationen und Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt worden sind (einschließlich der Sachbezüge), nicht aber z. B. Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder. Nicht anzusetzen sind die folgenden Beträge:

1. Vergütungen, soweit sie von der Lohnsteuer befreit sind (anzusetzen sind jedoch die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und die Zuschläge für Mehrarbeit);
2. Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden;
3. nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen); unter Gewinn ist nur der Gewinn des Gesamtunternehmens und nicht etwa der in einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung erzielte Gewinn zu verstehen;
4. Arbeitslöhne, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 50.000 € übersteigen.

In den Fällen der Nummer 4 sind die anzusetzenden 50.000 € zeitannteilig aufzuteilen, wenn ein Arbeitnehmer während des Erhebungszeitraumes in mehreren Betriebsstätten des Unternehmens tätig gewesen ist. Bei teilweise steuerbefreiten Unternehmen bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

F. Anlage Beteiligung

Ist die Körperschaft oder deren Organgesellschaft Gesellschafterin einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, so gelten die Personengesellschaft und deren Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft. Für die anteilige Einbeziehung der Zerlegungsgrundlagen der Personengesellschaft und deren Betriebsstätten ist von der Gewinnbeteiligungsquote auszugehen. Maßgeblich ist die Gewinnbeteiligungsquote nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel. Vorabgewinnanteile und Sondervergütungen haben unabhängig davon, ob sie nach einem Anteil vom Gewinn bemessen sind oder nicht, keinen Einfluss auf die Gewinnbeteiligungsquote.

§ 2 Abs. 4 ZerlG umfasst auch die Beteiligung als Mitunternehmer an einer Personengesellschaft, die über eine andere Personengesellschaft vermittelt wird (doppelstöckige Personengesellschaft).